

Thema des Monats

Oktober 2013

Verantwortliche und ihre Verantwortung (Teil 2)

Haftung – ein Wort, bei dem einen immer irgendwie ein ungutes Gefühl beschleicht. So mancher fragt sich „Mache ich alles richtig?“ oder „Mache ich genug?“. Andere wiederum ignorieren diese Thematik aus den unterschiedlichsten Gründen komplett. Doch es bringt nichts, wenn man sich bei diesem Thema nach der Vogel-Strauß-Taktik verhält und den Kopf einfach in den Sand steckt oder es ganz totschweigt.

Grundsätzlich gilt die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in jedem Unternehmen (mit wenigen Ausnahmen). Somit stellt sich die Haftungsfrage jedem Arbeitgeber und jeder verantwortlichen Führungskraft.

Im § 10 der BetrSichV ist die Pflicht der Prüfungsdurchführung festgeschrieben. Die §§ 25 und 26 beinhalten die Ordnungswidrigkeiten und Straftaten. Das Nichtprüfen (lassen) ist also kein Kavaliersdelikt sondern ein Verstoß gegen die BetrSichV. Im Schadensfall muss nun ermittelt werden, nach welchem Rechtsverfahren die Haftung zu beurteilen ist.



Bildquelle: MPS Elektrotechnik GmbH

Eine Betriebsmittelprüfung kostet den Unternehmer nur Geld.

Eine eingesparte Prüfung bezahlt die geschädigte Person

mit ihrer Gesundheit, vielleicht sogar mit ihrem Leben!!!

Dann kostet es den Unternehmer Geld und möglicherweise noch die Freiheit.

Unterschiedliche Haftungsarten

Doch bevor überhaupt über Haftung gesprochen werden kann, muss ein Verschulden vorliegen. Anschließend steht die Frage ob nach **Zivilrecht** oder nach **Strafrecht** zu urteilen ist.

Im **Zivilverfahren** geht es um den Interessenausgleich zwischen den Parteien. Die Beweislast liegt bei den jeweiligen Parteien.

Das **Strafverfahren** wird durch den Staat verfolgt. Dies kann er nur tun, wenn zum betreffenden (Straf)-Tatbestand im Vorfeld ein Gebot oder Verbot mit Strafandrohung stand, welches verletzt wurde.

Im Strafrecht muss der Staat die Rechtsverletzung dem Beschuldigten nachweisen.



Davor?

Oder dahinter?

Bildquelle: MPS Elektrotechnik GmbH

Thema des Monats

Oktober 2013

Haftung aus Delikt

Im Deliktsrecht – auch Recht der unerlaubten Handlungen - werden außervertragliche Schuldverhältnisse geregelt. Durch unerlaubte Handlungen entstehen Haftungsfolgen, wie z. B. Schadenersatzansprüche oder Schmerzensgeld.

Das BGB definiert den Begriff „Delikt“ im § 823 Abs. 1 und Abs. 2 folgendermaßen:

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anders widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Dieselbe Verpflichtung trifft denjenigen, der gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.

Verschulden

Ein **Verschulden** entsteht durch ein **vorwerfbares Fehlverhalten**.

Im Unternehmensstrafrecht können Verantwortliche für die Verletzung von Strafnormen herangezogen werden, auch wenn sie das Verschulden nicht selbst begangen haben, sondern durch ihre Angestellten verursacht worden ist. Kurz gesagt: Vorgesetzte haften zum Teil auch für ihre Unterstellten. Die Folge kann zum einen Schadensersatz und zum anderen auch noch ein Ermittlungsverfahren wegen Verletzung von Strafvorschriften sein.

Ein Verschulden teilt sich auf in Fahrlässigkeit und Vorsatz.



Bildquelle: MPS Elektrotechnik GmbH

Fahrlässigkeit

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Man unterscheidet zwischen **bewusste und unbewusste Fahrlässigkeit**. Beide Unterscheidungen unterteilen sich jeweils noch in **leichte, mittlere und grobe Fahrlässigkeit**.

ACHTUNG! Bei grober Fahrlässigkeit verweigert oftmals die Haftpflichtversicherung die Regulierung der Schadensersatzforderung oder nimmt den Verantwortlichen in Regress.

Vorsatz

Der Vorsatz kann in drei Formen unterteilt werden:

- **Absicht** – Der Täter begeht mit Wissen und Wollen die rechtswidrige Handlung.
- **Direkter Vorsatz** – Der Täter weiß bzw. nimmt den Tatbestand sicher an.
- **Eventualvorsatz** – Der Täter hält die Rechtsverletzung für möglich und nimmt sie billigend in Kauf.